

1. VERTRAGSART

- a) Der Mietbox Vertrag ist ein Vertrag unter dem der **Anbieter** als Vertragspartei der Gegenpartei (nachstehend **Kunde** genannt) einen Lagerraum (nachstehend **Mietbox** genannt) zur Verfügung stellt, damit dieser persönliche Gegenstände und andere Güter einlagern kann. Dabei kennt der Anbieter die Art und/oder Beschaffenheit der Güter nicht. Für den vereinbarten Zeitraum und gegen eine entsprechende Gebühr stellt der Anbieter dem Kunden eine Mietbox zur Verfügung. Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil des Mietbox Vertrages.
- b) Der vorliegende Vertrag kann unter keinen Umständen einem Hinterlegungsvertrag (gemäss Art. 472 ff. OR) gleichgesetzt werden, da der Anbieter keinerlei Verpflichtung eines Aufbewahrers hat. Ferner kennt der Anbieter die Art und/oder Beschaffenheit der gelagerten Güter und Gegenstände nicht und kann deshalb auch nicht für deren Rückgabe verantwortlich sein.
- c) Der vorliegende Vertrag entspricht keinesfalls einem Gewerblichen Mietvertrag (gemäss Art. 253 ff. OR). Für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit eines Unternehmens darf die Mietbox in keinem Falle genutzt werden. Insbesondere sind dies Industrie-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder freie Berufstätigkeit in der Mietbox und/oder des Betriebsgebäudes des Anbieters. Es dürfen ausschliesslich nur die zugewiesenen Flächen der Mietbox(en) zur Lagerung von Gütern und Gegenständen genutzt werden. Es ist daher dem Kunden untersagt sein Geschäftsdomizil oder seine Zweigniederlassung am Lagerort rechtlich oder faktisch zu errichten und Werbeschilder, Anmerkungen und dergleichen im Inneren der Betriebsgebäudes sowie der Mietbox anzubringen. Der Kunde anerkennt ausserdem, dass Gegenstand des vorliegenden Vertrags einzig die zugewiesene Mietbox ist und dass diese weder notwendig noch unerlässlich für die Betreibung eines Geschäftes ist.
- d) Die Mietbox und/oder das Betriebsgebäude des Anbieters darf generell nicht als Wohn- oder Aufenthaltsraum genutzt werden.
- e) Der vorliegende Vertrag beinhaltet keinen Versicherungsschutz gegen Entwendung, Wasser- und Feuerereignisse, Elementarschäden oder Schäden anderer Art, an den eingelagerten Gütern und Gegenständen, da das vom Anbieter angebotene Sicherheitsniveau nicht ausreichend ist. Eine Haftung des Anbieters ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. Diesbezüglich empfehlen wir unseren Kunden den Warenwert der eingelagerten Güter und Gegenstände versichern zu lassen (gemäss Ziffer 7).

2. DAUER

- a) Die vom Anbieter abgeschlossenen Verträge sind generell unbefristet, ausser anders erwähnt, und die Mindestlaufzeit beträgt 1 Monat. Bei Abschluss des Vertrages kann durch die Vertragsparteien die Dauer der überlassenen Mietbox festgelegt werden (befristete Verträge).
- b) Bei befristeten Verträgen kann eine befristete Verlängerung des Mietbox Vertrages unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer durch die Parteien verlängert werden.
- c) Jede Partei hat die Möglichkeit den Vertrag über die vereinbarte Laufzeit (befristete Verträge) hinaus nicht zu verlängern, jedoch muss dies der anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich (Post, Elektronisch) oder mündlich mitgeteilt werden. Auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer ist der Kunde verpflichtet die Mietbox vollständig und ordnungsgemäss zu räumen.
- d) Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Mietverträgen beträgt nach der Mindestlaufzeit 14 Tage.
- e) Ist am Ende des letzten Tages der vereinbarten Dauer, die Mietbox nicht durch den Kunden geräumt, so behält sich der Anbieter das Recht vor nach Ziffer 10ff. vorzugehen.

3. GEBÜHR

- a) Das Überlassen einer Mietbox ist gebührenpflichtig. Bei Abschluss des Vertrages wird die Höhe der zu zahlenden Gebühr festgelegt, wenn ein konkretes Vertragsverhältnis vorliegt.
- b) Für die Mietbox ist die Gebühr monatlich zu entrichten. Ab Beginn der Vertragslaufzeit und bis zum Ende der Überlassungszeit. Das Recht auf andere Zahlungsmodalitäten bleibt den Parteien vorbehalten.
- c) Bei einer Vertragsverlängerung behält sich der Anbieter das Recht vor die Gebühren zu ändern. Der Kunde ist diesbezüglich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor Anwendung der Änderung schriftlich zu informieren.
- d) Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn bis zum Fälligkeitsdatum, oder innert der vereinbarten Frist, die geschuldete Gebühr nicht bezahlt ist. Für das Erstellen von Mahnungen können dem Kunden Mahngebühren in Rechnung gestellt werden. Zudem kann der Zutritt zur Mietbox bis zur vollständigen Bezahlung aller aufgelaufenen Kosten verweigert werden.
- e) Der Anbieter hat das Recht den Vertrag bei Zahlungsverzug ausserordentlich zu kündigen; innerhalb der in Ziffer 10 aufgeführten Fristen.

4. SICHERHEITSLISTUNG

- a) Bei Vertragsabschluss zahlt der Kunde eine Sicherheitsleistung an den Anbieter in der Höhe von mindestens CHF 50, falls nicht anders im Vertrag abgemacht. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und nach Ablauf des Vertragsverhältnisses und ordnungsgemässer Rückgabe der Mietbox gemäss Ziffer 8 dem Kunden zurückbezahlt.

5. ZUGANG

- a) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist alle vom Anbieter vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Insbesondere auch diejenigen die den Zugang sowie die Öffnungs- und Schliesszeiten des Betriebsgebäudes und der Mietbox betreffen. Im speziellen verweisen wir an dieser Stelle auf die Hausordnung.
- b) Der Schlüssel für die Mietbox ist persönlich und muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Der Schlüssel bleibt Eigentum des Kunden.
- c) Der Zutritt zum Lagergebäude bzw. der Mietbox ist zu folgenden Zeiten möglich:

- Montag bis Sonntag von 06:00 bis 22:00 Uhr

6. MIETBOX

- a) Der Kunde verwendet ausschliesslich die im Vertrag definierte Mietbox und kann weder im Betriebsgebäude selber, noch in anderen Mietboxen Güter und Gegenstände lagern. Dem Kunden ist es generell untersagt an Einrichtungsgegenständen die sich im und ausserhalb des Gebäudes befinden Änderungen vorzunehmen, zu beschädigen, zweckentfremden, oder zu entwenden.
- b) Gestattet ist nur die Lagerung von Gütern und Gegenständen. Dem Kunden ist es ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Anbieter generell untersagt in seiner Mietbox Arbeiten jeglicher Art durchzuführen, und/oder Maschinen sowie Gegenstände aufzustellen, die einen elektrischen Anschluss benötigen. Der Lagerraum darf zu keiner Zeit als Wohnraum, oder zur Ausübung irgendeiner Geschäftstätigkeit benutzt werden.
- c) Die Mietbox ist stets in einwandfreiem und sauberem Zustand durch den Kunden zu halten. Es ist allgemein verboten Gegenstände (z. Bsp. auslaufende Flüssigkeiten) zu lagern die den allgemeinen Zustand des Betriebsgebäudes, der Mietbox sowie die von anderen Kunden gelagerten Güter und Gegenstände beeinträchtigt.
- d) Der Kunde achtet darauf, dass das Gebäudeeingangstor und die Umlade Zone innerhalb und ausserhalb des Betriebsgebäudes nicht zu lange blockiert und die Parkplätze nicht unnötig versperrt werden. Die Nutzung dieser allgemeinen Räume und Zonen ist zeitlich nur für Belade- und Entladearbeiten erlaubt.
- e) Folgende Güter und Gegenstände dürfen generell nicht gelagert werden:
- Verderbliche, riechende, gefährliche, toxische, entzündliche, explosive, radioaktive, ätzende, volatile Güter und Gegenstände
 - Waffen und Munition jeglicher Art (ausser anders vereinbart)
 - Tote oder lebende Tiere sowie Pflanzen
 - Alle Güter und Gegenstände die gesetzlich vorgeschriebene Lagerbedingungen erfordern oder deren Besitz gesetzlich verboten ist
- f) Der Kunde achtet darauf, dass die gelagerten Güter und Gegenstände nicht durch von ihm herbeigeführten Umstände, wie z.B. Feuchtigkeit, Ungeziefer, Rost, etc. beschädigt werden.
- g) Der Kunde erklärt, dass er rechtmässiger Besitzer der gelagerten Güter und Gegenstände in der Mietbox ist und er alleine für diese verantwortlich ist.
- h) Grundsätzlich hat nur der Kunde Zugang zu seiner Mietbox. Im Notfall jedoch behält sich der Anbieter das Recht vor sich jederzeit Zugang zur Mietbox zu verschaffen, um die gelagerten Güter und Gegenstände des Kunden, sowie diejenigen anderer Kunden des Anbieters zu schützen.
- i) Der Kunde bestätigt mit dem unterzeichnen des Vertrages, dass er Kenntnis davon hat welche Güter und Gegenstände generell verboten sind einzulagern (gemäss Ziffer 6e). Besteht ein Zweifel darüber, dass die Art der gelagerten Güter oder Gegenstände verboten sind, so behält sich der Anbieter das Recht vor die Mietbox zu betreten und dies zu überprüfen und gegebenenfalls alle Güter und Gegenstände zu beseitigen die eine Gefahr für die Liegenschaft und deren darin anwesenden Personen darstellen könnten.
- j) Der Kunde haftet für alle Schäden die dem Anbieter oder deren Kunden bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen könnten.

k) Es ist generell verboten im Inneren des Gebäudes sowie in den Mietboxen zu rauchen. Der Kunde achtet darauf, dass der Zugang zu allen Brandschutzanlagen (Feuerlöscher, Fluchtweg) gewährleistet ist.

l) Es ist generell verboten innerhalb und ausserhalb der Liegenschaft Abfall aufzubewahren, zu lagern und/oder zu hinterlassen. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche Abfälle mitzunehmen und zu entsorgen. Muss hinterlassener Abfall durch den Anbieter entsorgt werden so wird dies dem Kunden in Rechnung gestellt.

m) Die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Transportgeräte liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Bei Unfällen oder Beschädigung der eingelagerten Güter und Gegenstände, verursacht durch unzumutbaren oder fahrlässigen Gebrauch der Transportgeräte, lehnt der Anbieter jegliche Haftung ab.

7. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

a) Der Anbieter trifft alle nötigen und verhältnismässigen Massnahmen, um dem Kunden ein sicheres und fachgerechtes Einlagern seiner Güter und Gegenstände in den Mietboxen zu gewährleisten.

b) Die einzelnen Mietboxen werden mit einem Vorhängeschloss ausgestattet deren Schlüssel der entsprechende Kunde besitzt.

d) Der Anbieter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Anbieter noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten. Er haftet nur für nachweisbar durch grobes Verschulden von ihm selbst oder von seinen Hilfspersonen verursachten entstandene Schäden; im letzten Fall nur, soweit er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Die Haftung des Anbieters ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf den deklarierten Wert im Mietvertrag, bzw. auf CHF 750.-- /m3 des beschädigten Gutes. Pro Ereignis und Mietbox ist die Haftung des Anbieters auf CHF 10'000.--beschränkt.

e) Der Abschluss einer Versicherung für die eingelagerten Güter und Gegenstände ist Sache des Kunden.

f) Der Kunde kann den Warenwert (Zeitwert) der einzulagernden Güter und Gegenstände beim Abschluss des Mietvertrages angeben. Sollte sich während der Vertragslaufzeit der Warenwert (Zeitwert) der gelagerten Güter und Gegenstände um mehr als CHF 5000.-- ändern, so ist der Kunde verpflichtet dies umgehend an den Anbieter zu melden.

g) Der Anbieter behält sich zudem das Recht vor den Kunden für sämtliche von ihm verursachten Schäden haftbar zu machen.

8. RÜCKGABE DER MIETBOX UND DER SICHERHEITSLISTUNG

a) Der Kunde ist verpflichtet die Mietbox in komplett geleertem und gereinigtem Zustand abzugeben. Allfällige Schäden und/oder notwendige Reinigungsarbeiten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Nach Überprüfung der Mietbox durch den Anbieter erhält der Kunde die Sicherheitsleistung zurückbezahlt, falls eine Sicherheitsleistung vereinbart wurde. Die Sicherheitsleistung kann reduziert werden um jenen Betrag, der notwendig ist, um allfällige Reinigungsarbeiten durchzuführen, falls der Mieter die Mietbox nicht ordnungsgemäss übergibt, Schäden zu beheben, die durch den Mieter entstanden sind, oder Mietrückstände, Mahnkosten, Verzugszinsen, Verbringungskosten und/oder Verwertungs-/Vernichtungskosten der vom Mieter zurückgelassenen Gegenstände zu bezahlen.

9. ADRESSÄNDERUNG

a) Es obliegt in der Pflicht des Kunden alle Adress- Telefon- und E-Mailänderung innert 30 Tagen schriftlich an den Anbieter zu melden. Solange dies nicht vollzogen ist behält sich der Anbieter das Recht vor die Korrespondenz an die zuletzt angegebene Adresse zu senden. Solche Mitteilungen gelten als rechtlich zugestellt.

10. NICHTEINHALTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

a) Werden vom Kunde die Zahlungsfristen sowie die im Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Vertragsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Anbieter den Kunden durch einen eingeschriebenen Brief in Verzug setzen, respektive in Anmahnungen unverzüglich den Vertragskonformen Zustand herzustellen. Kommt innert einer Frist von 30 Tagen nach Inverzugsetzung, respektive Anmahnung, der Kunde seinen Verpflichtungen immer noch nicht nach, hat der Anbieter die Möglichkeit den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Darüber hinaus hat der Mieter anfallende Betreibungskosten (z.B.) Inkassobüro oder Anwaltskosten) zu tragen.

b) Nachdem der Anbieter die Vertragsauflösung dem Kunden schriftlich mitgeteilt hat ist dieser verpflichtet den geschuldeten Betrag vollumfänglich inndert der gesetzten Frist an den Anbieter zu bezahlen, sowie innerhalb der einmonatigen Frist seine Mietbox zu räumen und in ordnungsgemäsem Zustand dem Anbieter zu übergeben (gemäss Ziffer 8)

c) Sollte dem Anbieter keine gültige Adresse vom Kunden vorliegen (gemäss Ziffer 9), so gilt die Kündigung, auch nach erfolglosem Versand an die letzte bekannte Adresse des Kunden, als mitgeteilt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

d) Wurde bis am letzten Tag der Frist die Mietbox nicht vom Kunden geräumt, so behält sich der Anbieter das Recht vor die Mietbox selbst zu räumen. Zudem ist während einer allfälligen unrechtmässigen Benutzung der Mietbox, nach Ablauf der Vertragsfrist, eine Vergütung in Höhe der vereinbarten Gebühr und zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% zu bezahlen.

e) Tritt der Fall ein dass geschuldete Beträge dem Anbieter nicht bezahlt werden oder die Mietbox nicht ordnungsgemäss geräumt wird, dann vereinbaren die Parteien, dass der Anbieter über die genannten Güter und Gegenstände mittels Pfandrecht verfügt (Art. 895 ZGB). Solche Güter und Gegenstände werden fortan unter rechtmässigem Besitz des Anbieters gelagert welche dem Anbieter dazu dient seine säumigen Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kunden, insbesondere Gebühren, Entschädigungen, Vertragsstrafen und Schadenersatz zu sichern. Der Anbieter hat die folgenden Möglichkeiten:

- Die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden an einem anderen Ort zu lagern
- die Gegenstände nach freiem Ermessen zu veräussern (entweder Freihändiger Verkauf oder auf dem Betreibungsweg), um Ihre Forderungen zu decken
- die Gegenstände bei geringem oder gar keinem Verkehrswert zu entsorgen

f) Bei einer allfälligen Veräusserung dient der Ertrag grundsätzlich dazu die säumigen Forderungen des Anbieters zu decken. Werden durch die Veräusserung die Lagerkosten, sowie die Kosten die durch den Verkauf oder die Zerstörung und Wegbringung (Entsorgung) der Gegenstände entstehen nicht vollumfänglich abgedeckt, so muss der Fehlbetrag vom Kunden übernommen werden. Ein allfälliger Überschuss aus einer Veräusserung wird auf einem nicht verzinslichen Konto hinterlegt, dessen Saldo der Kunden zurückfordern kann.

g) Treten schwerwiegende Verletzungen von Vertragspflichten durch den Kunden auf, die zu Gefahr in Verzug führt, dann behält sich der Anbieter das Recht vor mit sofortiger Wirkung den Vertrag aufzulösen, sich Zugang zur Mietbox zu verschaffen, jegliche Gefahren zu beseitigen sowie alle Güter und Gegenstände wegzubringen die eine Gefahr darstellen. Der Anbieter kann auch gemäss Ziffer 10e vorgehen und behält sich zudem das Recht vor den Vertrag mit sofortiger Wirkung, gemäss Ziffer 10a, ausserordentlich zu kündigen.

h) Bei fälligen Forderungen hat meinlager AG das Recht, dem Mieter den Zutritt zum Gelände zu verweigern sowie ein eigenes Zusatzschloss an der Mietbox zu befestigen. Diese Massnahme erfordert nur den Zahlungsverzug, nicht die Vertragsauflösung. Die Ausübung dieses Rechts berührt nicht die Verpflichtung des Mieters, die offenen Forderungen zu begleichen.

11. SONSTIGES

a) Der Kunde verpflichtet sich alle Bedingungen die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind zu befolgen. Die Bedingungen und Vorschriften können einseitig durch den Anbieter an die Entwicklung der Situation (im Sinne des von den Parteien vereinbarten) angepasst werden. Unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor deren Inkrafttreten wird der Kunde über die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert. Bei Nichtgenehmigung kann der Kunde seinen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auflösen.

b) Der vorliegende Vertrag sowie das Nutzungsrecht an der Mietbox sind nicht auf Dritte übertragbar.

c) Unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung an den Kunden kann der Anbieter dem Kunden während der Vertragslaufzeit eine andere Mietbox gleicher Grösse zuteilen. Die Kosten für die Verlagerung der Güter und Gegenstände zu einer anderen Mietbox werden vollumfänglich vom Anbieter übernommen.

d) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er aus technischen oder wartungstechnischen Gründen dem Anbieter den Zutritt zu seiner Mietbox gewähren muss. Der Kunde wird darüber im Voraus in Kenntnis gesetzt.

e) Gerichtsstand ist am Ort des Lagerhauses, 9464 Rüthi SG. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Stand: 31.08.2021